

Benutzungsordnung für die Grillhütte in Montabaur-Eschelbach

§ 1 Eigentum

Die gesamte Anlage steht als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Stadt Montabaur. Da die Anlage im Bereich des Sportplatzes von Montabaur-Eschelbach liegt, ist auch die hierfür aufgestellte Benutzungsordnung zu beachten.

§ 2 Benutzungsrecht

Die Anlage kann für Familien, Jugend, -und Vereinsfeiern sowie für Veranstaltungen ähnlicher Art genutzt werden.

§ 3 Anmeldung

Die Anmeldung zur Benutzung des Grillplatzes mit Nebeneinrichtungen erfolgt über den Beauftragten, der in der Anlage zur Benutzungsordnung namentlich benannt ist. Die Anmeldungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Für die Stadt Montabaur besteht keine Verpflichtung zur Vermietung. Eine Verweigerung ist von Seiten des Trägers insbesondere auszusprechen, wenn Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten oder zu befürchten sind.

Als Benutzer gilt der Mietschuldner gemäß § 8 dieser Benutzungsordnung.

§ 4 Schlüsselübergabe

Die Schlüsselübergabe erfolgt nach zeitlicher Abstimmung mit dem Beauftragten am Nutzungstag. Dem Benutzer werden bei Verlust oder Beschädigung der Schlüssel die Kosten der Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt. Der Benutzer haftet ferner, wenn die Schlüssel an Dritte weitergegeben werden. Nach Abnahme der Anlage sind die Schlüssel unverzüglich dem Beauftragten zurück zu gegeben.

§ 5 Pflichten des Benutzers

Die Benutzer haben die Einrichtung und das Inventar pfleglich zu behandeln. Der Grillplatz und die unmittelbare Zuwegung dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Genutzt werden darf nur die asphaltierte Zuwegung zum Be- und Entladen.

Feuer darf nur innerhalb der vom Beauftragten zur Verfügung gestellten mobilen Feuerstellen unterhalten werden. Die Nutzung der mobilen Feuerstellen unter dem Vordach der Grillhütte ist gänzlich untersagt. Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung der Nutzung keine Brandgefahr mehr von der Glut ausgeht.

Das Abholzen von Bäumen und Büschen ist verboten.

Brennmaterial kann vom Benutzer in vorgeschriebener Qualität (naturbelassen, abgelagert) mitgebracht werden. Zum Grillen im Außenbereich kann auch Grillkohle (-brikett o. ä.) verwendet werden. Der Grill und die Feuerschale ist den Anweisungen des Beauftragten entsprechend zu reinigen.

Das Beseitigen von Unrat (Scherben, Müll und dgl.) im Außenbereich und im gesamten Sportplatzgelände ist sicherzustellen. Hierzu gehört auch die Zufahrt zur Hütte ab dem Haupttor. Angefallener Abfall ist vom Benutzer mitzunehmen. Die benutzten Gegenstände sind nach der Nutzung an ihren angestammten Platz zurückzubringen. Ab 22:00 Uhr ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Musikanlagen sind so auszurichten, dass die Ortslage nicht direkt im Beschallungsbereich liegt. Eine Missachtung stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Benutzungsordnung dar und kann mit dem Verweis von der Anlage geahndet werden.

Übernachtungen in der Grillhütte bzw. auf dem Grillplatz sind nicht gestattet. Der Benutzer gewährleistet die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Insbesondere verpflichtet er sich, allen relevanten öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Vorgaben und Gesetzen Folge zu leisten. Alle ordnungsrechtlichen Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen.

Die Benutzer haben die Anlage bis spätestens 12.00 Uhr des auf die Benutzung folgenden Tages zu säubern und in den bei Anmietung vorgefundenen Zustand zurückzusetzen. Insbesondere die Sanitärräume im Sporthaus sind den Hygieneanforderungen entsprechend zu reinigen; die Oberflächen feucht abzuwischen. Die Grillhütte selbst ist auszukehren, das Inventar feucht abzuwischen. Der Platzwart überzeugt sich im Beisein des Benutzers von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen. Entstandene Schäden an der Anlage oder am Inventar sind unaufgefordert dem Beauftragten anzuzeigen. Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung hat der Platzwart das Recht, die Instandsetzungs- bzw. Reinigungsarbeiten zu Lasten der Kautions- und auf Kosten der Benutzer durchführen zu lassen.

§ 6

Kontroll-und Weisungsbefugnis

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung haftet der Benutzer. Dieser hat für die Dauer der Veranstaltung eine verantwortliche, volljährige Person zu benennen, die sich für die Dauer der Veranstaltung vor Ort aufhält. Der Beauftragte kann die Vorlage des Bundespersonalausweises verlangen und die Speicherung der Daten des Benutzers vornehmen.

Zur Einhaltung der Benutzungsordnung steht dem Beauftragten ein jederzeitiges Kontroll- und Weisungsrecht zu. Den Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Kommt ein Benutzer / Besucher den Weisungen des Beauftragten nicht nach, kann dieser den Benutzer / Besucher von der Anlage verweisen.

§ 7

Nutzungsentgelt

Für die Benutzung der gesamten Anlage werden ein Nutzungsentgelt und eine Kautions gemäß der jeweils gültigen Fassung (Anlage) erhoben. In Einzelfällen kann der Beauftragte nach pflichtgemäßem Ermessen die Hinterlegung eines höheren Kautionsbetrages verlangen. Der hinterlegte Betrag wird den Benutzern nach erfolgter Reinigung bzw. Schadensregulierung zurückerstattet. Das Nutzungsentgelt ist sofort bei Vertragsabschluss fällig und an den Beauftragten in bar zu zahlen.

Nach Vertragsabschluss wird, für den Fall, dass die Anlage zum vereinbarten Zeitpunkt nicht genutzt wird, eine Ausfallentschädigung in Höhe von 20 € einbehalten. Bei Absage innerhalb 10 Tagen vor dem geplanten Termin wird das volle Nutzungsentgelt einbehalten.

Die festgesetzte Kautions ist bei Schlüsselübergabe zu entrichten, oder auf ein im Vertrag benanntes Konto rechtzeitig zu überweisen; die Überweisung ist mittels Beleg bei Schlüsselübergabe nachzuweisen.

§ 8

Mietschuldner

Mietschuldner ist derjenige, der den Grillplatz und die übrigen Einrichtungen zur Benutzung anmeldet.

§ 9

Haftung

Die Benutzung der Grillhütte, des Grillplatzes und aller Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Sportplatz selbst darf nicht betreten werden. Die Stadt Montabaur und der Beauftragte haften für keinerlei Schäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden), die den Benutzern während der Benutzung der vorbezeichneten Anlage entstehen. Der Träger hat das Recht, bei Vertragsabschluss den Nachweis einer Haftpflichtversicherung von Seiten des Benutzers zu verlangen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am -01.03.2018- in Kraft.

Montabaur, 8.3.2018

G. Wieland
(Gabi Wieland)

Anlage zur Benutzungsordnung für die Grillhütte Montabaur-Eschelbach

Nutzungsentgelt für Bürger/innen mit Wohnsitz in der Stadt Montabaur:	je Tag	50,00 €
Nutzungsentgelt für Bürger/innen mit Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Montabaur und Auswärtige:	je Tag	150,00 €
Kaution:		200,00 €

Bei besonderen Veranstaltungen kann zur Abdeckung eines erhöhten Risikos vom Beauftragten ein Kautionsbetrag in Höhe von bis zu 500,00 € festgelegt werden.

Beauftragter:

Holger Bast

Mobil: 0177 / 2 70 78 95
Ab 9:00 Uhr - 20:00 Uhr

Festnetz: 02602 / 91 69 51
Ab 17:00 Uhr - 20:00 Uhr